

24.04.2020

# **Beschlussempfehlung und Bericht**

## **des Innenausschusses**

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/8296

## **Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung**

**Berichterstatter**

Abgeordneter Daniel Sieveke

## **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/8296 - wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 24.04.2020/Ausgegeben: 27.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)



## **Bericht**

### **A Allgemeines**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/8296 - wurde vom Plenum nach 1. Lesung am 22. Januar 2020 an den Innenausschuss - federführend - sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und an den Hauptausschuss überwiesen.

Mit Blick auf die Kommunalwahlen 2020 soll das Kommunalwahlrecht in Anlehnung an das Bundeswahlrecht um Regelungen zur zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe ergänzt werden.

### **B Beratung**

Der Innenausschuss hat sich mit dem Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 6. Februar 2020 und 23. April 2020 befasst.

Den kommunalen Spitzenverbänden ist gemäß § 58 GO LT Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Sie teilten mit, dass sie keine durchgreifenden Bedenken hegen (Stellungnahme 17/2280). Darüber hinaus wurde die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen um Stellungnahme gebeten, auf die die Arbeitsgemeinschaft verzichtete (Stellungnahme 17/2281).

Zu der Sitzung des federführenden Innenausschusses am 23. April 2020 liegen die Voten der zur Mitberatung aufgerufenen Ausschüsse vor. Sowohl der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen als auch der Hauptausschuss empfehlen jeweils einstimmig den Gesetzentwurf anzunehmen.

In der Sitzung am 23. April 2020 führt der Innenausschuss die abschließende Beratung und Abstimmung über eine Beschlussempfehlung durch.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

Änderungsanträge werden nicht zur Abstimmung gestellt.

### **C Abstimmung**

Der Innenausschuss beschließt bei Enthaltung der Fraktion der AfD einstimmig, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung - Drucksache 17/8762 - anzuempfehlen.

Daniel Sieveke  
Vorsitzender